



Studiengangprüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Wirtschaftsingenieurwesen

an der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)

Hinweis:

Die vorliegende **Lesefassung** der Studiengangprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen enthält die **erste Änderungssatzung vom 12.07.2023**. Diese konsolidierte Fassung dient der einfachen Handhabbarkeit. Rechtlich verbindlich sind nur die im Amtsblatt veröffentlichten Texte.

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S.1 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 1/2016 der Westfälischen Hochschule vom 04.01.2016, S. 2 ff., geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 25.1.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 2/2017 der Westfälischen Hochschule vom 2.2.2017, S. 20 ff., sowie durch die Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 22.11.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 23/2017 der Westfälischen Hochschule vom 20.12.2017, S. 435 ff., hat der Gründungsdekan des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I.	Allgemeines.....	4
§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung.....	4
§ 2	Bachelorgrad.....	4
§ 3	Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit.....	4
§ 4	Studienumfang; Regelstudienzeit.....	4
§ 5	Umfang und Gliederung der Prüfungen.....	4
§ 6	Prüfungsausschuss.....	4
§ 7	Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer.....	4
§ 8	Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen.....	5
§ 9	Einstufungsprüfung.....	5
§ 10	Leistungspunkte.....	5
§ 11	Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten.....	5
§ 12	Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten.....	5
§ 13	Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen; Exmatrikulation.....	5
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	6
II.	Modulprüfungen.....	6
§ 15	Ziel, Umfang und Form der Prüfungen.....	6
§ 16	Zulassung zu den Prüfungen.....	7
§ 17	Durchführung der Prüfungen.....	7
§ 18	Klausurarbeiten.....	7
§ 19	Mündliche Prüfungen.....	7
§ 20	Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen.....	8
III.	Praxisphase.....	8
§ 21	Praxisphase.....	8
IV.	Bachelorarbeit.....	8
§ 22	Bachelorarbeit.....	8
§ 23	Zulassung zur Bachelorarbeit.....	8
§ 24	Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit.....	8
§ 25	Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit.....	8
§ 26	Kolloquium.....	9
V.	Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer.....	9
§ 27	Ergebnis der Bachelorprüfung.....	9

§ 28	Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde.....	9
§ 29	Diploma Supplement	9
§ 30	Zusatzmodule.....	9
VI.	Schlussbestimmungen	9
§ 31	Einsicht in die Prüfungsakten	9
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungen	9
§ 33	Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften	10

Anlagen:

Studien-/Qualifikationsziele

Studienverlaufsplan

Praxisphase

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese Studiengangprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge stehen.

§ 2 Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B. Eng.“, verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 4 Studienumfang; Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.
- (2) Das Studium besteht aus den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Modulen, einschließlich einer von der Hochschule begleiteten und betreuten Praxisphase sowie der Bachelorarbeit. Darüber hinaus ist ein Kolloquium vorgesehen.
- (3) Module sind in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule eingeteilt.
- (4) Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Bachelorprüfung und können nicht durch andere Module ersetzt werden.
- (5) Wahlpflichtmodule ermöglichen die Auswahl eines Moduls aus einem vorgegebenen Katalog. Diese Kataloge – jeweils bestehend aus einer Liste von Modulen – werden ggf. semesterweise neu zusammengestellt und im Schaukasten des Fachbereichs veröffentlicht.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 6 Prüfungsausschuss

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 8 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen

Zusätzlich zur Regelung nach § 8 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge gilt für die Anerkennung von Prüfungsleistungen:

Eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge wird auf Antrag als Ersatz einer Leistung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Wahlpflichtkatalog anerkannt, wenn aufgrund der erworbenen Kompetenzen eine Anerkennung als Ersatz für die Leistung eines Pflichtmoduls ausgeschlossen ist und die erworbenen Kompetenzen die durch die Module desselben Wahlpflichtkatalogs vermittelten Kompetenzen sinnvoll ergänzen.

§ 9 Einstufungsprüfung

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 10 Leistungspunkte

Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen.

Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die zugeordneten Leistungspunkte gemäß Studienverlaufsplan (siehe Anlage).

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten

Die/der Prüfer/in kann gemäß § 11 Abs. 7 der RahmenPO festlegen, ob und in welchem Umfang die Modulnote einer bestandenen Modulprüfung durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Projektarbeiten oder durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausaufgaben verbessert werden kann („Bonuspunkte“).

§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen; Exmatrikulation

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, müssen alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden.
- (2) Ist eine Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen endgültig nicht bestanden, kann dies durch Bestehen der Modulprüfung eines anderen Wahlpflichtmoduls aus demselben Katalog kompensiert werden.
- (3) Die/der Studierende hat in ihrem/seinem Studienverlauf insgesamt einmal die Möglichkeit, eine Modulprüfung, die nach dem letzten Wiederholversuch mit "nicht ausreichend" (5,0) benotet wurde, zu annullieren. Die Annullierung hat die gleiche Wirkung, wie eine fristgerechte Prüfungsabmeldung. Eine Annullierung muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des zu annullierenden Prüfungsergebnisses im elektronischen Prüfungsinformationssystem der Hochschule bei der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich beantragt werden. Eine Annullierung ist

nicht möglich, wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§ 14 Abs. 3 Rahmenprüfungsordnung) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen

Modulprüfungen können ganz oder in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrundeliegenden Stoff in angemessener Weise zu prüfen.

Für Prüfungsteile im Antwort-Wahl-Verfahren gelten die folgenden Regelungen:

- (1) Die Prüfungsaufgaben müssen auf die mit dem Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein.
- (2) Eine Modulprüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und maximal 120 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln und die Dauer der Klausurarbeit gilt § 15 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.
- (3) Wird eine Modulprüfung nur in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt, wird der komplementäre Teil in der Form einer Klausur durchgeführt. Für den komplementären Teil finden § 18 Abs. 2ff. der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge Anwendung. Die beiden Teile werden einzeln benotet, die Note der gesamten Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. § 18 Abs. 5 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge findet Anwendung.
- (4) Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung der Antwortmöglichkeiten, der Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte und des Bewertungsschemas gemeinsam zu erstellen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. Beide Prüferinnen bzw. Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen sowie mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin per Aushang bekannt zu geben.
- (5) Die Prüfer bzw. Prüferinnen geben auf dem Klausurbogen zu jeder Frage den Frage-Typ an, wobei der eine Frage-Typ „Einfach-Auswahl“ bedeutet, dass genau eine der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist, und der Frage-Typ „Mehrfach-Auswahl“ bedeutet, dass keine, eine, mehrere oder alle der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist bzw. sind. Für jede Frage wird auf dem Klausurbogen ebenfalls die bei richtiger Beantwortung maximal erreichbare Punktzahl angegeben.

Die einzelnen Fragen sind nach dem Grad der Schwierigkeit unterschiedlich zu gewichten und differenziert mit Punkten zu versehen. Nichtzutreffende Antworten (falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit null Punkten zu bewerten. Werden bei einer Aufgabe vom Prüfling mehr Antwortmöglichkeiten als zutreffend markiert, als tatsächlich Antwortmöglichkeiten zutreffen, erhält der Prüfling für diese Aufgabe keine Punkte.

- (6) Eine Prüfung mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens gilt als bestanden, wenn
- 50 % der erreichbaren Punkte erreicht wurden oder
 - die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, um nicht mehr als 20 % unterschreitet.
- (7) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.
- (8) Hat ein Prüfling gemäß Abs. 4 die zum Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so hängt die Note davon ab, wie viele der darüber hinaus möglichen Punkte sie oder er erreicht hat. Sind es mindestens 75 % der darüber hinaus möglichen Punkte, ist die Note „sehr gut“ (1,3). Sind es mindestens 50 % und weniger als 75 %, ist die Note „gut“ (2,3). Sind es mindestens 25 % und weniger als 50 %, ist die Note „befriedigend“ (3,3). Sind es weniger als 25 %, ist die Note „ausreichend“ (4,0). Die Prozentzahlen für die dazwischenliegenden abgestuften Noten sind arithmetisch zu ermitteln.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 17 Durchführung der Prüfungen

Die/der Prüfer/in kann gemäß § 17 Abs. 5 der RahmenPO festlegen, ob bei Praktika, Sprachkursen, Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht vorgeschrieben ist. Die/der Prüfer/in legt zu Beginn eines Studiensemesters den Umständen der Veranstaltung angemessene Voraussetzungen für die regelmäßige Anwesenheit fest und teilt diese den Studierenden mit. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend. Die Teilnahme an den anwesenheitspflichtigen Terminen ist Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung.

§ 18 Klausurarbeiten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 19 Mündliche Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

III. Praxisphase

§ 21 Praxisphase

- (1) Neben den in § 21 Abs. 4 der RahmenPO genannten Zulassungsvoraussetzungen muss die/der Studierende mindestens 90 Leistungspunkte erworben haben.
- (2) Für das Bestehen der Praxisphase werden 15 Leistungspunkte zuerkannt.

Einzelheiten und Hinweise zur Praxisphase sind im Anhang aufgeführt.

IV. Bachelorarbeit

§ 22 Bachelorarbeit

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Neben den in § 23 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge aufgeführten notwendigen Voraussetzungen der Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass die/der Studierende
 - a. alle Module der ersten drei Fachsemester erfolgreich absolviert hat,
 - b. die Praxisphase erfolgreich absolviert hat und
 - c. mindestens 138 Leistungspunkte in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erworben hat.
- (2) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in dreifacher, gebundener Ausfertigung und in einer vom Prüfer festgelegten Formatierung fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern.
- (2) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 70 DIN-A4-Seiten excl. Anlagen nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind.
- (3) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 26 Kolloquium

- (1) Ergänzend zu der Bachelorarbeit ist entsprechend den Regelungen in § 26 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge ein Kolloquium vorgesehen.
- (2) Für das Bestehen des Kolloquiums werden 3 Leistungspunkte zuerkannt.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten für Bachelorarbeit und Kolloquium berechnet (abgerundet auf Zehntelstellen).
- (3) Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gem. § 28 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 dieser Studiengangsprüfungsordnung beurkundet.

§ 29 Diploma Supplement

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 30 Zusatzmodule

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen im Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Bachelor-Prüfungsordnung vom 27.09.2013 für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Bachelor-Prüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag findet diese Bachelor-Prüfungsordnung Anwendung. Dieser Antrag ist unwiderrufbar und muss bis zum 22.03.2024 eingereicht werden.
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 S. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 22.03.2024 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Bachelor-Prüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die dabei erbrachten Studienleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte auf Antrag angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gründungsdekans des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften vom 16.10.2019 der Westfälischen Hochschule und der Genehmigung durch das Präsidium vom 20.07.2019.

Der Dekan des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule

Recklinghausen 16.10.2019

gez. Prof. Dr. Guido Mihatsch

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.
Gelsenkirchen, 21.07.2019

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anlagen:

Studien-/Qualifikationsziele:

- (1) Ziel des Studiums ist es, durch Integration theorieorientierter und anwendungsbezogener Lehre Absolventinnen und Absolventen auszubilden, die Kenntnisse und Kompetenzen in Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften erlangen und die zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Berufspraxis in Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Unternehmensbereiche befähigt sind.
Der Studiengang orientiert sich insbesondere an den Anforderungen produzierender Technologieunternehmen. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen, die sie in die Lage versetzen, technische Betriebsabläufe auch unter ökonomischen Wirkungszusammenhängen zu verstehen und in ihrer Gesamtheit mitgestalten zu können. Spezialisierungsmöglichkeiten bestehen optional unter anderem in den Schwerpunkten „Automobil“ und „Schienenverkehr“.
- (2) Der Studiengang vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten in den Kernbereichen Ingenieur- und Naturwissenschaften, Betriebswirtschaftslehre sowie in integrativen Bereichen, in denen der Wirkungszusammenhang zwischen Technik und Wirtschaft vermittelt wird. Neben fachlichen und wissenschaftlichen Kompetenzen sind die Absolventinnen und Absolventen befähigt, Fachthemen klar zu kommunizieren und diese gesellschaftlich und reflektierend einzuordnen. In diesem Kontext steht auch die Befähigung zur Anwendung moderner Informationstechnologien.
- (3) Durch die wissenschaftlich-methodische Ausrichtung des Studiums, die durch eine betreute ingenieur- und wirtschaftswissenschaftliche Praxisphase sowie die Erstellung einer Abschlussarbeit ergänzt wird, sind die Absolventinnen und Absolventen sowohl für einen erfolgreichen Einstieg in das Berufsleben als auch zur Fortsetzung der Ausbildung in einem weiterführenden Masterstudium qualifiziert.
- (4) Absolventinnen und Absolventen werden durch den fachübergreifenden Studiengang für vielseitige Berufsfelder und Einsatzbereiche ausgebildet, um für Aufgaben in Arbeitsfeldern wie z.B. der Entwicklung von Produkten und technischer Verfahren, Organisation und Überwachung von Betriebsabläufen von Anlagen- und Fertigungsprozessen, Qualitätssicherung oder der Kostenanalyse und dem Kostenmanagement betrieblicher Prozesse qualifiziert zu sein. Sie sind durch die interdisziplinäre Ausbildung befähigt, Führungsaufgaben übernehmen zu können und unternehmerische Entscheidungen durchzusetzen.

Studienverlaufsplan:

	Leistungs- punkte [ECTS]	Semester- wochen- stunden
Erstes Semester:		
Mathematik I (Vektorrechnung)	6	4
Physik	6	4
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	6	4
Informatik I (Grundlagen)	6	4
Buchführung und Bilanzierung	6	4
Zweites Semester:		
Mathematik II (Analysis)	6	4
Fachsprache Englisch	6	4
Marketing und Vertrieb	6	4
Informatik II (Programmierung)	6	4
Kostenrechnung	6	4
Drittes Semester:		
Mathematik III (Statistik)	6	4
Technische Mechanik I (Statik)	6	4
Investition und Finanzierung	6	4
Elektrotechnik für Wirtschaftsingenieure	6	4
Wahlpflichtfach 1 (BSC A)	6	4
Viertes Semester:		
Mechatronik	6	4
Maschinenelemente	6	4
Technische Mechanik II (Dynamik)	6	4
Vertragsrecht für Ingenieure	6	4
Wahlpflichtfach 2 (BSC A)	6	4
Fünftes Semester:		
Operations Research	6	4
Computer-Aided Design	6	4
Qualitätsmanagement	6	4
Unternehmensbesteuerung	6	4
Wahlpflichtfach 3 (BSC A)	6	4
Sechstes Semester:		
Praxisphase	15	
Bachelorarbeit	12	
Kolloquium	3	
Summe:	180	

Praxisphase:

Praxisphasenplätze

Die Studierenden bemühen sich selbstständig und frühzeitig (in der Regel vor Erreichen der Studienvoraussetzungen) um einen Praxisphasenplatz und einen betreuenden Professor.

Möglich Ansatzpunkte bezüglich einer Recherche sind:

- HOPPENSTEDT CD der großen und mittleren Unternehmen (Bibliothek der FH)
- Nahverkehrstaschenbuch (NaTaBu)-12.000 Personen/ 6.000 Firmen aus dem Bereich des ÖPNV (Bibliothek der W-HS)
- Ansprache von Professoren und Nutzung derer Industriekontakte
- Eigene Direktansprache von Unternehmen
- Ansprache der Industrie- und Handelskammern (IHK)
- Ansprache von Verbänden
- Eine Eigeninitiative Bewerbung bei ausländischen, auch außereuropäischen Unternehmen kann eine weitere Möglichkeit für die Praxisphase sein.

Anforderungen an Praxisphasenplätze der Unternehmen

Die Studierenden sollen in der Praxisphase bereits weitgehend an Aufgaben herangeführt werden, die denen einer/eines ausgebildeten Absolventin/-en entsprechen. Eine Aushilfstätigkeit oder eine Beschäftigung als Werkstudent bzw. -studentin reichen dafür nicht aus. Vielmehr wird für einen Praxisphasenplatz im Inland folgendes vorausgesetzt:

- Es müssen fachlich anspruchsvolle Aufgaben vom Studierenden bearbeitet werden.
- Eine Betreuung durch einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter des Unternehmens sollte gewährleistet sein, der auch die Praxisphasenbescheinigung ausstellt (siehe Anlage 7).
- Das Unternehmen muss mit dem Studierenden einen Vertrag abschließen (eine Mustervorlage hierzu wird im Downloadbereich des Fachbereichs zur Verfügung gestellt).
- Das Unternehmen muss zur Zusammenarbeit mit der Westfälischen Hochschule in allen Fragen der Praxisphase bereit sein. Ein Besuch des betreuenden Hochschullehrers vor Ort soll grundsätzlich erwünscht sein.

Diese Anforderungen gelten im Wesentlichen auch für Praxisphasenplätze im Ausland. Es ist selbstverständlich, dass die Verträge den lokalen Verhältnissen entsprechend abgeschlossen werden und die fachlich anspruchsvolle Aufgabenstellung gegenüber den sprachlichen und kulturellen Herausforderungen etwas in den Hintergrund tritt. Auf jeden Fall muss die Praxisphase im Ausland mehr als nur einen mehrmonatigen Sprachkurs darstellen.

Praxisphase im Ausland

Die Praxisphase im Ausland wird als Bereicherung des Studiums gern gesehen. Die Westfälischen Hochschule bemüht sich, über die bereits bestehenden Verbindungen zu ausländischen Hochschulen zu Praxisphasenplätzen zu kommen. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an das Akademische Auslandsamt der Westfälischen Hochschule.

Reisekosten u. ä. können durch die Westfälische Hochschule nicht übernommen werden. Es besteht aber die Möglichkeit einer Förderung über Förderungswerke. Informationen erhalten Sie beim Akademischen Auslandsamt.

Studierende mit überdurchschnittlichen Studienleistungen können sich darüber hinaus bei der Carl-Duisberg-Gesellschaft um die Vermittlung eines Praxisphasenplatzes im Ausland bewerben (ca. 0,5 - 1 Jahr vor Antritt der Praxisphase). Dabei ist aber die lange Vorlaufzeit der Bewerbung zu beachten. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind beim Praxisphasenbeauftragten einzureichen, der sie an ein hochschulinternes Auswahlgremium weiterleitet. Die endgültige Entscheidung über die Förderung wird in einer Auswahltagung bei der Carl-Duisberg-Gesellschaft getroffen.

Darüber hinaus unterstützen Dozenten Bewerbungen für ausländische Praxisphasenplätze bei Bedarf auch durch Empfehlungsschreiben.

Betreuung der Studierenden durch die Westfälische Hochschule

Zunächst sucht sich der Studierende einen betreuenden Professor. Bei den Studierenden, die in der Region der Westfälischen Hochschule arbeiten, ist ein Besuch des betreuenden Professors vor Ort anzustreben. Ein weiterer Ansprechpartner bei grundsätzlichen Fragen ist der Praxisphasenbeauftragte.

Status des Studierenden

Der Studierende bleibt während der Praxisphase immatrikuliert (bitte die Rückmeldung rechtzeitig vornehmen!) und behält damit den Status eines Studierenden. Vor Ort, d.h. in dem Unternehmen, bestimmen sich ihre/seine Rechte und Pflichten ähnlich denen eines Arbeitnehmers.

Möglichkeit einer Aufteilung

Die Praxisphase sollte nur in einem Unternehmen und in einem durchgehenden Zeitabschnitt abgeleistet werden, um eine ausreichende Einarbeitung in praktische Problemstellungen möglich zu machen.

Anerkennung der Praxisphase

Zur Anerkennung der „Praxisphase im Unternehmen“ legt der Studierende dem Professor eine Bescheinigung des Unternehmens vor. Der erfolgreiche Abschluss der „Praxisphase im Unternehmen“ wird durch den Professor auf einem Formblatt (siehe Downloadbereich des Fachbereiches) durch Unterschrift bescheinigt.

Versicherungsschutz während der Praxisphase

Für die Studierenden besteht während der Praxisphase kein Versicherungsschutz gegen Unfälle über die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung und damit über die Westfälische Hochschule. Die Studierenden sind mit Abschluss der Vereinbarung über die Leistung einer Praxisphase mit dem Unternehmen vielmehr über den Betrieb unfallversichert.

Bei Absolvierung der Praxisphase im Ausland besteht kein Versicherungsschutz durch staatliche Unfallversicherer. Den Studierenden wird daher der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen.

Die Studierenden sind während der Praxisphase weiter über die Westfälische Hochschule krankenversichert, sofern Sie regulär eingeschrieben sind.

Ansprechpartner

Für Fragen steht Ihnen der betreuende Professor oder der Praxisphasenbeauftragte zur Verfügung.